

Protokoll zur Mitgliederversammlung, 17.10.2023

Ort: Deutsches Hopfenmuseum, Wolnzach
Leitung: Pascal Piroué, 1. Vorsitzender
Protokoll: Petra Wiringer, Sekretärin
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste – **Anlage 1**

TOP 1 – Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden:

Der 1. Vorsitzende Pascal Piroué begrüßt die Anwesenden zur diesjährigen Mitgliederversammlung und bedankt sich für die zahlreiche Teilnahme.

Besonders freue man sich über die Teilnahme von Mario Scholz – Geschäftsführer IGN Hopfenvermarktungs- und Vertriebs-GmbH. Die IGN ist seit Beginn des neuen Geschäftsjahres 2024/2025 dem DHWV beigetreten und man heiße sie nun offiziell herzlich willkommen.

Entschuldigt sind die folgenden Personen: Oliver Bergner – BarthHaas GmbH & Co. KG, Peter Höckmeier – Hopsteiner, beide Kassenprüfer DHWV sowie Michael Reitmeier – Reitmeier Hopfen, Reitmeier Hopfenhandel Export/Import GmbH, Thomas Raiser – BarthHaas GmbH & Co. KG und Dr. Frank Braun – HVG Spalt GmbH.

Der 1. Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit dem RS 33 vom 10.09.2024 fristgerecht erfolgt sind.

Es sind keine Wünsche und/oder Anträge lt. § 11 Abs. 2 der Satzung eingegangen. Ebenso wird vom 1. Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit nach § 12 Abs. 4 der Satzung festgestellt.

Es erfolgt ein Hinweis auf die geltenden Compliance-Richtlinien des DHWV durch Geschäftsführer Korbinian Meier.

TOP 2 – Bericht 1. Vorsitzender:

Der Bericht des 1. Vorsitzenden – siehe **Anlage 2**.

TOP 3 – Bericht des Geschäftsführers:

Der Bericht des Geschäftsführers zu den Themen Abnahmeverpflichtung und Dimethomorph ist dem Protokoll als **Anlage 3 – Teil 1**, eine Übersicht der Tätigkeiten als **Anlage 3 – Teil 2** beigefügt.

Über den aktuellen Sachstand zu Dimethomorph berichtet auch Silvana Laupheimer unter TOP 6 „Sonstiges“.

TOP 4 – Bericht des Kassenprüfers:

Korbinian Meier erläutert die von Oliver Bergner und Peter Höckmeier durchgeführte Kassenprüfung am 17.09.2024 und stellt die Jahresbilanz 2023/2024 vor.

Der entsprechende Kassenbericht liegt den Anwesenden vor und wird auch dem Protokoll beigelegt – siehe **Anlage 4**.

Laut Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2025/2026 ist mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 265.000 Euro zu rechnen. Dieser ergibt sich aus einer einmaligen Unterstützung in Höhe von bis zu 200.000 Euro für die Gründung des Hallertauer Bewässerungsverbandes und in diesem Zusammenhang die Kosten für die Überplanung der Hallertau (siehe hierzu auch RS 09 vom 07.03.2024) sowie aus den neu anfallenden Kosten für die Beratungsagentur mit Bryant Christie Inc. (BCI).

Die Kooperation mit BCI bestehe seit 2019 und wurde seither jährlich verlängert. Dabei wurde der anfallende Jahresbeitrag bisher mit 70 % vom VDH (über Beihilfemittel der EO) finanziert sowie mit 30 % vom DHWV. Seitens des VDH/der EO konnten dafür Fördermittel verwendet werden, welche jedoch aufgrund der GAP-Reform und einer damit verbundenen neuen Beihilfestruktur nur noch in eingeschränktem Maß für den Bereich Pflanzenschutz verwendet werden dürfen.

Der VDH wird daher künftig einen wesentlich geringer ausfallenden Beitrag in Höhe zwischen 5.000 und 20.000 Euro für die weitere Zusammenarbeit mit BCI zur Verfügung stellen können. Der Differenzbetrag ist durch den DHWV aufzubringen oder ggf. über Dritte. Dazu werden derzeit Gespräche mit den Anbauländern Tschechien, Slowenien, Polen und Frankreich sowie dem IHB geführt. Diese profitieren bereits von der internationalen Pflanzenschutzkooperation – eine Kostenbeteiligung werde daher angestrebt, sei jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch völlig unklar.

Es erfolgt eine Abstimmung über das grundsätzliche Fortbestehen der Kooperation mit BCI sowie eine weitere Abstimmung über eine einmalige Umlage an die Mitglieder für den fehlenden Differenzbetrag. Der Verteilungsschlüssel entspreche der gleichen Aufteilung wie die der Beitragsstaffel des DHWV für das Geschäftsjahr 2023/2024.

Die Kosten einer Vertragsverlängerung mit Bryant Christie für das Jahr 2025 werden – Stand heute – zwischen 100.000 Dollar und 110.000 Dollar (entspricht nach aktuellem Umrechnungskurs 90.000 EUR bis 100.000 EUR) betragen. Abhängig von der tatsächlichen Höhe des Anteils des VDH würden die Kosten für den DHWV daher im „worst case“ bis zu 90.000 EUR betragen.

1. Beschluss:

Die Kooperation mit der Fa. Bryant Christie Inc. soll fortbestehen. Zu diesem Zweck soll der bestehende Beratungsvertrag zumindest für ein Jahr (2025) verlängert werden.

→ Einstimmig beschlossen

2. Beschluss:

Der DHWV erhebt zu diesem Zweck eine einmalige Sonderumlage an seine Mitgliedsunternehmen in Höhe von maximal 90.000,00 EUR. Die Aufteilung der Umlage unter den Mitgliedsunternehmen erfolgt entsprechend dem Verteilungsschlüssel des DHWV-Mitgliedsbeitrags für das Geschäftsjahr 2023/2024.

→ Einstimmig beschlossen

Durch den VDH/HVG soll zeitnah der genaue Betrag der noch möglichen Beteiligung verbindlich benannt werden.

Die Mitglieder werden über die weitere Finanzierung auf dem Laufenden gehalten.

TOP 5 – Entlastung Vorstand und Geschäftsführung:

Richard Reitmeier –Reitmeier Hopfenhandel Export/Import GmbH beantragt die Entlastung des Vorstands des DHWV:

1. Beschluss:

Die Abstimmung ergibt, dass die Entlastung des Vorstands des DHWV einstimmig erteilt wird.

Richard Reitmeier – Reitmeier Hopfenhandel Export/Import GmbH beantragt ebenso die Entlastung des Geschäftsführers des DHWV:

2. Beschluss:

Die Abstimmung ergibt, dass die Entlastung des Geschäftsführers des DHWV einstimmig erteilt wird.

TOP 6 – Sonstiges:

a) Verleihung Hopfenorden IHB an Peter Hintermeier:

Peter Hintermeier – BarthHaas GmbH & Co. KG erhält den Hopfenorden des IHB überreicht.

Die Laudatio von Geschäftsführer Korbinian Meier finden Sie als **Anlage 5**.

b) Verabschiedung Dr. Reinhold Kugel:

Der DHWV bedankt sich bei seinem langjährigen Pflanzenschutzbeauftragten Dr. Reinhold Kugel – BarthHaas GmbH & Co. KG, der sich Anfang 2025 in den Ruhestand verabschieden wird.

Die Dankesworte von Geschäftsführer Korbinian Meier sind als **Anlage 6** beigefügt.

Dr. Reinhold Kugel berichtet den Mitgliedern die Stationen seiner 20-jährigen Tätigkeit im Verband.

c) Nachfolge Pflanzenschutzbeauftragter:

Als Nachfolgerin für Dr. Reinhold Kugel stellt sich Silvana Laupheimer – BarthHaas GmbH & Co. KG vor und erzählt kurz über ihren Werdegang als auch über ihre

bisherigen Erfahrungen.

Anschließend schildert Silvana Laupheimer den aktuellen Sachstand zu Dimethomorph wie folgt:

Erste Analyseergebnisse aus dem NQF-Monitoring liegen vor: Im Rahmen des NQF-Pflanzenschutzmittelmonitorings wurden insgesamt 400 Einzelpartien untersucht. In 180 Partien (45 %) war Dimethomorph nachweisbar ($> 0,05$ mg/kg).

Zur geplanten Senkung des RHG:

Die EU-Kommission habe ein erneutes Mandat zur Prüfung des Wirkstoffes Dimethomorph an die EFSA erteilt. Die EFSA habe die Prüfung bereits durchgeführt. Ein erster Blick auf das vorläufige, noch nicht endgültig verkündete Ergebnis gestaltet sich positiv, stellt jedoch keinerlei Entwarnung dar, insb. auch, da das erteilte Mandat an die EFSA nicht die Prüfung aller relevanter Kriterien im Auftrag vorgesehen habe, was wiederum zu einer erneuten Erschwernis führen könnte.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:

Die EFSA sei dem Mandat der EU-Kommission zeitnah nachgegangen und habe eine erneute Prüfung durchgeführt. Es ist nach derzeitiger Kenntnis davon auszugehen, dass der Diskussionsprozess über die MRL-Absenkung im Mai 2025 beginnen und dann 6 bis 12 Monate dauern kann. Unterstellt, eine entsprechende Änderungs-VO (ohne channel of trade) würde zu Beginn des Jahres 2026 verabschiedet, so würde der neue MRL voraussichtlich sechs Monate später (Übergangsfrist), also frühestens zur Jahresmitte 2026 Inkrafttreten.

Zum channel of trade kann aktuell keine aussagekräftige Einschätzung erfolgen.

Das BMEL hat für den 04.12.2024 erstmals zu einem Gespräch zur Thematik Dimethomorph eingeladen.

Es erfolgt eine Diskussion zum Unterschied von Dimethomorph im Hopfen- und Dimethomorph im Weinanbau – die unterschiedlichen Ausgangslagen werden erörtert.

d) Verabschiedung Dr. Johann Pichlmaier:

Der DHWV verabschiedet ebenfalls Dr. Johann Pichlmaier – Vorstandsvorsitzender HVG e. G., der Ende 2024 in den Ruhestand gehen wird.

Die Abschiedsworte vom 1. Vorsitzenden Pascal Piroué sind als **Anlage 7** beigefügt.

e) Gründung Bewässerungsverband Hallertau:

Dr. Johannes Stampfl – HVG e. G., berichtet von der Gründungsversammlung des Bewässerungsverbandes Hallertau, die am 23.10.2024 stattfindet.

Knapp 490 Betriebe stehen auf der vorläufigen Mitgliederliste für den Bewässerungsverband, was einer Hopfenanbaufläche von rund 13.000 ha

entspricht.

Ende 2024 bzw. spätestens Anfang 2025 sollen die ersten Planungsaufträge vergeben und damit auch die konkreten Kosten für die Infrastruktur festgelegt werden. Dafür werden entsprechende Fördermittel benötigt – eine Finanzierung durch die Pflanzler sei nicht darstellbar.

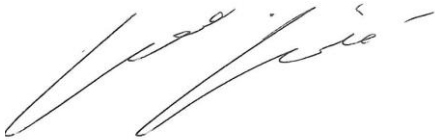
f) Abschließende Worte:

Nachdem es keine weiteren Themen oder Fragen gibt, erklärt der 1. Vorsitzende die diesjährige Mitgliederversammlung für beendet.

Er bedankt sich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Gleichzeitig wünscht er den Handelsunternehmen viel Erfolg und gutes Gelingen in den aktuell herausfordernden Zeiten.

Der Dank gilt auch dem 2. Vorsitzenden Stephan Schinagl, allen Vorstandskollegen sowie dem Geschäftsführer Korbinian Meier und Verbandssekretärin Petra Wiringer.

Dauer der Sitzung: 10.30 bis 12.45 Uhr
Pfaffenhofen, 17.10.2024



Pascal Piroué
1. Vorsitzender



Korbinian Meier
Geschäftsführer

Anlagen:

- **Anlage 1** – Teilnehmerliste Mitgliederversammlung DHWV 2024
- **Anlage 2** – Bericht 1. Vorsitzender
- **Anlage 3** – Aktivitäten Geschäftsführer - Teil 1 und 2
- **Anlage 4** – Kassenprüfbericht
- **Anlage 5** – Laudatio Hopfenorden Peter Hintermeier
- **Anlage 6** – Abschied Dr. Reinhold Kugel
- **Anlage 7** – Abschied Dr. Johann Pichlmaier

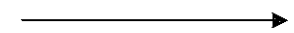


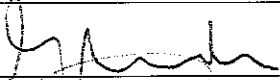


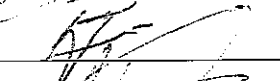
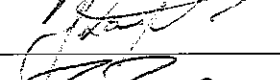
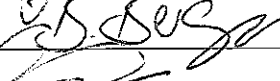
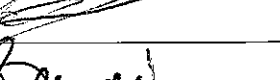
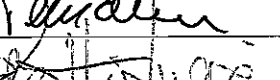
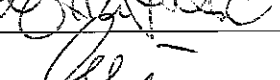
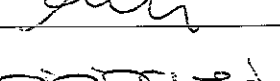

DHVV

Deutscher Hopfenwirtschaftsverband

Teilnehmer Mitgliederversammlung, 17.10.2024

	Name, Vorname:	Firma:	E-Mail-Adresse:	Unterschrift:
1.	Pivoni, Pascal	S. M. Steiner		
2.	Schneeg, Stefan	BARTHHAAS		
3.	Kugel, Reinhold			
4.	Rausauer, Bernhard	Hopfenveredlung St. Johann		
5.	Geldner, Christoph	IGN		
6.	Schatz, Mario	IGN		
7.	Thomas Kastner	Barth Haas		
8.	hl	Reitmeier		
9.	Pichlmaier, Johann	HVG		
10.	Stampf Johannes	HVG		



	Name, Vorname:	Firma:	E-Mail-Adresse:	Unterschrift:
11.	Gehle, Joachim	Simon H. Keiner, Hepten, Gubler		
12.	Briem Fritz jr	Lupex GmbH		
13.	BRIEM FRITZ	6		
14.	Briem Fritz	4		
15.	Lampheime, Silvana	Bartlmeis		
16.	Berger, Barbara	BayWa AG		
17.	ADERHAMMEL ANDREAS	HUG SPALT		
18.	EISEMANN, RODOLF	Hildegard Eisler GmbH & Co KG		
19.	HINTERMEIER, PETER	BARTMEIS		
20.	Meier, Korbinian	DMWU		
21.	Wiringe Peter	DMWU		
22.				
23.				
24.				
25.				

Bericht 1. Vorsitzender, 17.10.2024

Liebe Mitglieder,

mit der aktuellen Situation können wir nicht zufrieden sein.

Ich verzichte auf Nennung von Zahlen und Mengen, die aus verschiedenen Quellen einsehbar sind.

Fakt ist jedoch, dass ...

- ... die Schätzung für Deutschland bei 48.950 t – eher bei 46.350 t liegt, aber immer noch über dem Durchschnitt von 45.000 t.
- ... sich vor allem bei Aromasorten schwache Alphawerte ergeben. Ursache: 28 Hitzetage gegenüber dem langjährigen Durchschnitt von 16 Hitzetagen.
- ... die Ernte 2024 allein in Deutschland rd. 7.000 t Freihopfen erzeugt hat, für die es nur einen überschaubaren Bedarf gibt:
 - o Vergleichbare Freihopfenmenge wie 2021 aber völlig andere Bedarfssituation
 - o Markt ist noch nicht in Gang gekommen
 - o 3.500 t sind auf Käufer unbekannt abgewogen
- ... einige 100 t aus Slowenien, Polen und anderen EU-Ländern stammen.
- ... nicht alle Mengen aus der Ernte 2023 bisher vermarktet sind.
- ... nicht alle Mengen aus der Ernte 2024 vermarktet werden können und wir in 11 Monaten eine Ernte 2025 bekommen ...

Im vergangenen Jahr haben wir in einer breiten Diskussion die aktuelle Lage beklagt, die geprägt ist von ...

- ... hohen Beständen, die auf Allocation und Abrufe warten.
- ... Hopfenprodukten, für die wir zwar Zinsen und Lager kompensiert bekommen, dies jedoch irgendwann in mittlerer oder in ferner Zukunft.
- ... mittlerweile nennenswerten Zinsen, die laufend anfallen und auf Jahre vorfinanziert werden müssen. => Welche Bank würde sich auf Zinszahlungen erst nach Ablauf der Darlehenslaufzeit einlassen? Siehe rechtliche Ausführungen Korbinian Meier.
- ... einem Sortenportfolio, welches größtenteils veraltet ist und mit den klimatischen Gegebenheiten nicht mehr zurechtkommt => gleichzeitig stehen aus verschiedenen Zuchtprogrammen, neue, resistenterere und klimatisch angepasste Sorten zur Verfügung, die nur sehr zögerlich Einzug in die Sudkessel dieser Welt finden.
- ... einer Alphaklausel, die kaum anwendbar ist.
- ... einer eingeschränkten Produktpalette im Pflanzenschutz, die gegen Krankheiten und Befall kaum noch mithalten kann => wir ziehen sogar freiwillig Wirkstoffe aus dem Verkehr.

Welche Schlüsse müssen wir als Branche ziehen, um unsere Zukunft zu sichern:

- Pick- und Paydate
- Ist der Verkauf von Aromahopfen auf Alphabasis noch zeitgemäß? Moderne Zuchtsorten vs. alte Land- und Zuchtsorten? Die Alphaklausel hat sichtbare Schwächen.
- Wie geht man um mit der zunehmenden Forderung von CO₂-Neutralität bis zu einem gegebenen Zeitpunkt.
- Die Angebotspreise werden die Fläche richten.

Es gibt aber auch positive Signale:

- Die bayerische Staatregierung hat die Notwendigkeit zur flächendeckenden Bewässerung erkannt und unterstützt mit einem klaren Bekenntnis dieses Großprojekt, für die die Finanzierung einen großen Kraftakt bedarf.
- Es gibt neue, klimatisch angepasste und resistente Sorten, die den Hopfenanbau wieder rentabler und berechenbarer machen.
- Wir haben in Deutschland und den benachbarten Ländern hochspezialisierte, gesunde und gute Betriebe, die einen hochwertigen Rohstoff produzieren können.
- Die Durststrecke wird nicht unendlich sein, aber einige Jahre andauern.
- Bleiben wir positiv und konzentrieren wir uns auf unsere Stärken.
- Als Verband können wir die Herausforderungen nicht richten aber wir können dazu beitragen, die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Pascal Piroué

1. Vorsitzender

Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Aktivitäten Geschäftsführer – Teil 1, 17.10.2024

**IGN Hopfenvermarktungs- und Vertriebs- GmbH
neues Mitglied im DHWV**



Der Deutsche Hopfenwirtschaftsverband e.V. (DHWV) darf ein neues Mitglied willkommen heißen: Die IGN Hopfenvermarktungs- und Vertriebs- GmbH ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres 2024/2025 dem DHWV beigetreten.

Wir freuen uns, Geschäftsführer Mario Scholz und sein Team heute noch einmal ganz offiziell bei uns begrüßen zu dürfen und auf die gemeinsame Zusammenarbeit!



Dimethomorph

In Gesprächen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Anfang März 2024 wurde die deutsche Hopfenwirtschaft darauf aufmerksam gemacht, dass der zulässige Rückstandshöchstgehalt (RHG) in Hopfen vom Pflanzenschutz-Wirkstoff Dimethomorph herabgesetzt werden soll.

Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht festgelegt, ob und wann die Herabsetzung des RHG erfolgen wird, das BMEL hatte jedoch darauf hingewiesen, dass eine Herabsetzung in diesem Fall auch bereits früher produzierte Hopfen betreffen kann.

Dies bedeutete, dass eine rechtlich zugelassene Anwendung von Dimethomorph trotzdem dazu führen kann, dass im Nachhinein diese Hopfen einem Vermarktungs- und Verwendungsverbot unterliegen werden und damit wertlos sind.

In Abstimmung mit den Fachbehörden und Partnerverbänden hat der Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V. zusammen mit dem DHWV daraufhin das Schreiben „Existenzielle Bedrohung des europäischen Hopfen- und Biermarktes“ verfasst, um mit diesem auf die brisante Situation im Pflanzenschutz insb. zu Bifenazat und zu Dimethomorph aufmerksam zu machen.

Das Schreiben wurde am 15.03.2024 an Vertreter des EU-Parlaments, der Europäischen Kommission sowie dem Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, den Bayerischen Staatsministern Hubert Aiwanger, Thorsten Glauber und Michaela Kaniber, den Brewers of Europe, dem Deutschen Brauerbund e. V., dem Bayerischen Brauerbund e. V. übermittelt.

Mitte April konnte den o. g. Personen und Stellen ein weiteres Schreiben „Dimethomorph Follow Up“ mit detaillierten Infos und Ausarbeitungen zur Verwendung des Wirkstoffes im Hopfen zur Verfügung gestellt werden.

Es folgten zahlreiche Reaktionen und persönliche Gespräche u. a. mit MdEP Prof. Dr. Angelia Niebler, MdEP Norbert Lins, MdEP Marlene Mortler, MdEP Christine Schneider sowie dem Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, etc.

Am 27.06.2024 war der DHWV bei der Europäischen Kommission zu Gast und hatte dort die Möglichkeit sich mit den Ansprechpartnern von DG SANTE – Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – sowie DG AGRI – Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung – persönlich über die Situation auszutauschen und die Brisanz für die gesamte Hopfenbranche zu schildern.

Die wesentlichen Ergebnisse aus diesem Gespräch und jetziger Sachstand:

Auch aufgrund der Hinweise aus der deutschen Hopfenwirtschaft hat die EU-Kommission beschlossen, die EFSA mit einer nochmaligen Prüfung des MRL für Rohhopfen zu beauftragen. Ein offizielles Ergebnis der erneuten Prüfung wird für Ende des Jahres 2024 erwartet.

Sollte die nochmalige Überprüfung positiv ausfallen, spricht zumindest nach Aussage der KOM vieles dafür, dass diese im VO-Entwurf zur MRL-Reduzierung entweder eine Reduzierung des MRL nicht vorschlägt, weil nicht notwendig (unwahrscheinlich), oder aber – wie in der Vergangenheit auch – der „channel of trade Passus“ im VO-Entwurf enthalten ist (je nach Ausgang des EFSA-Review durchaus denkbar).

Das Problem stellen laut DG SANTE jedoch vielmehr einzelne Mitgliedstaaten oder aber auch Mitglieder des Europäischen Parlaments dar, die politischen Erwägungen über wissenschaftliche Erkenntnisse stellen.

Hier hat sich zuletzt mehrfach herauskristallisiert, dass einige Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland und ca. 8-9 Weitere) bei Wirkstoffen, die als „cut-off Kandidaten“ oder sog. Endokrine Disruptoren gelten, eine strikte und sehr restriktive Verbotspolitik verfolgen und jegliche – wissenschaftlich vertretbare – Übergangsregelung oder vermittelnde Lösung kategorisch ablehnen.

Dies führe dann ggf. auch dazu, dass ein von der EU-Kommission vorgeschlagener „channel of trade Passus“ letztlich keinen Einzug in die VO finden kann.

Die notwendige Mehrheit liegt bei 15 Mitgliedstaaten.

Nun gibt es aber neuere Entwicklungen, die ich allerdings nicht vorwegnehmen möchte. Hierauf und auch auf aktuelle Rückstandsdaten wird unsere neue Pflanzenschutzkoordinatorin, Silvana Laupheimer, die sich zum Ende der Versammlung noch kurz vorstellen wird, genauer eingehen.

Abnahmeverpflichtung Hopfen

Wann müssen Hopfenprodukte vom Käufer abgenommen werden?

Dies hängt in erster Linie von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen ab.

Diese sind mir nicht im Einzelnen bekannt. Die meisten Vermarkter arbeiten allerdings mit allgemeinen Verkaufsbedingungen und die meisten Brauereien wiederum arbeiten mit allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Hier kann im Einzelfall sehr streitig und problematisch sein, welche Bedingungen schlussendlich – im Falle einer Kollision –, also im Falle unterschiedlicher Regelungen, was z. B. den Abnahmezeitpunkt angeht, vorrangig gelten und damit maßgeblich für die Abwicklung des Vertrages sind.

Grundsätzlich gilt aber gem. § 271 Abs. 1 BGB:

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Die Vorschrift enthält eine allg. Regelung zur Fälligkeit des Anspruchs (wann also der Gläubiger/Käufer die Leistung/Lieferung verlangen kann), aber auch eine Regelung zur sog. Erfüllbarkeit des Anspruchs (wann also der Schuldner/Verkäufer die Leistung erstmalig bewirken kann).

Die Erfüllbarkeit eines Anspruchs betrifft die Möglichkeit des Schuldners, seine Leistung zu erbringen. Ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts kann der Schuldner damit jederzeit seine Erfüllungshandlungen vornehmen und mit deren Erfolg den zu erfüllenden Anspruch gem. § 362 Abs. 1 BGB zum Erlöschen bringen.

Für den Schuldner bedeutet dies allein das Recht, noch nicht aber die Pflicht zur Leistung.

Entscheidend sind hier die konkreten vertraglichen Vereinbarungen.

Folgende Konstellationen können unterschieden werden:

1. Liefervertrag ohne Leistungszeitpunkt

- Leistung kann vom Schuldner grundsätzlich sofort bewirkt werden
- Für Gläubiger besteht grundsätzlich Abnahmeverpflichtung
- Kommt er dieser trotz Fristsetzung nicht nach → Annahmeverzug Gläubiger

2. Liefervertrag mit festgelegtem Leistungszeitpunkt

- Lieferung kann und muss vom Schuldner zum festgelegten Zeitpunkt geliefert werden
- Für Gläubiger besteht grundsätzlich Abnahmeverpflichtung (erst) bei Erreichen der festgelegten Leistungszeit
- Kommt er dieser nicht nach → Annahmeverzug Gläubiger (Fristsetzung aufgrund vereinbarter Leistungszeit grundsätzlich nicht erforderlich)

3. Liefervertrag „auf Abruf“ des Käufers

- Leistung kann vom Schuldner grundsätzlich nicht vor Abruf des Käufers bewirkt werden
- Anspruch ist noch nicht erfüllbar

- Für Gläubiger besteht grundsätzlich keine Abnahmeverpflichtung
- Aber: Hat der Gläubiger die Leistungszeit zu bestimmen, hat er sie entspr. § 315 BGB im Zweifel nach billigem Ermessen festzulegen. Ist die Bestimmung in sein freies Ermessen gestellt, darf sie nicht offenbar unbillig sein. Steht das Bestimmungsrecht im freien Belieben des Gläubigers, darf es nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.
- Im Streitfall ist die Leistungszeit vom Gericht festzusetzen.
- Die Bestimmung der Leistungszeit kann für den Gläubiger auch eine Pflicht darstellen, wie z. B. beim Kauf auf Abruf, der innerhalb angemessener Frist erfolgen muss; sein Unterbleiben kann nach § 295 BGB ebenfalls zum Annahmeverzug führen.
- Daher sollte auch hier nach Ablauf einer „angemessenen Frist“ die Leistung angeboten werden und der Gläubiger unter Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert werden. Unterbleibt die Bestimmung der Leistungszeit und die Abnahme, kann ebenfalls Annahmeverzug entstehen.

Zur Herbeiführung des Annahmeverzugs ist – außer es ist eine nach dem Kalender bestimmte konkrete Leistungszeit vereinbart – damit grundsätzlich immer erforderlich, dass dem Gläubiger nach Fälligkeit/Erfüllbarkeit (erfolglos) eine angemessene Frist gesetzt wird.

Ohne Fristsetzung entsteht in aller Regel kein Annahmeverzug und kein (klagbarer) Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages (= Abnahme der Kaufsache Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises).

Empfehlung: Vereinbarung einer konkreten Leistungszeit oder aber einen „spätesten Abnahmezeitpunkt“.

Übergang Preisgefahr

Preisgefahr → die Gefahr der Verschlechterung des Kaufgegenstandes oder die Gefahr des zufälligen Untergangs.

Die sog. Preisgefahr trägt grundsätzlich der Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt, indem er seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag (also die Lieferung des Hopfenprodukte) vollständig erfüllt hat.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sich der Gläubiger (Kunde) im sog. Annahmeverzug befindet (vgl. § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 3 BGB).

Im Annahmeverzug befindet sich der Gläubiger dann, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

Was passiert mit bei der Vermarkter lagernden Hopfen(produkten), der bereits verkauft, aber noch nicht abgenommen und bezahlt ist?

Mögliche Konstellationen:

1. Hopfenprodukte sind an Kunden geliefert
 - **Preisgefahr liegt beim Käufer.**
2. Auslieferung der Hopfenprodukte ist noch nicht erfolgt, aber Anspruch ist noch nicht erfüllbar
 - **Preisgefahr liegt beim Lieferanten/Verkäufer.**

3. Auslieferung der Hopfenprodukte ist noch nicht erfolgt; Anspruch ist erfüllbar
 - **Preisgefahr liegt weiter beim Lieferanten/Verkäufer.**
 - **Ausnahme:** Wenn Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt wird oder eine Lieferung/Abnahme nach dem Vertrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgesehen war:
 - **Käufer befindet sich in Annahmeverzug mit der Folge, dass die Preisgefahr auf den Käufer übergegangen ist.**

4. Auslieferung der Hopfenprodukte ist noch nicht erfolgt; aber Vereinbarung, dass die zu liefernden Hopfenprodukte auf Kosten des Käufers weiter bis zu einer gewissen Abruffrist eingelagert werden:
 - Preisgefahr geht m.E. auf den Käufer über, obwohl sich die Produkte physisch noch beim Verkäufer befinden, da der Verkäufer sämtliche Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag inklusive Lieferungsangebot erfüllt hat und **Übergabe in Form der Vereinbarung über die Lagerhaltung erfolgt ist.**

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Abnahme bzw. zum Abnahmezeitpunkt bei Kauf- und Lieferverträgen dar und ersetzen keine konkrete Rechtsberatung im Einzelfall. Der Inhalt der einzelnen vertraglichen Vereinbarungen, die im Zweifel vorrangig gelten, ist hier nicht bekannt. Sämtliche obigen Ausführungen erfolgen daher ausdrücklich ohne Gewähr.

Korbinian Meier
Geschäftsführer
Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Aktivitäten Geschäftsführer – Teil 2, 17.10.2024

Allgemeine Aktivitäten seit der DHWV-Mitgliederversammlung, 12.10.2023:

Sitzungen und Versammlungen des DHWVs intern:

- DHWV-Mitgliedertreff mit Besprechung aktueller Themen, 19.06.2024
- 4 Vorstandssitzungen DHWV – nächste Vorstandssitzung, 06.11.2024
- Wöchentlicher Jour-Fixe der beiden Vorsitzenden und des Geschäftsführers
- Teambesprechungen der DHWV-Geschäftsstelle

Update Vorvertragsmengen:

- 2 Updates pro Kalenderjahr – 1 x im Frühjahr und 1 x im Herbst – Auswertung der Daten durch Wirtschaftsprüferkanzlei Rödl & Partner

Internationale Pflanzenschutzkooperation DHWV/VDH mit Bryant Christie Inc.:

- Ständiger Austausch und Gespräche des „Hop steering committees“

IHB/IHGC:

- Teilnahme IHGC-Kongress in Polen, 29.07.-02.08.2024 – nächstes Meeting am 27.11.2024 in Nürnberg

CEG:

- Teilnahme am Meeting, 20.03.2024

CELCAA:

- Treffen mit Vertretern der EU-Kommission (DG SANTE und DG AGRI), 27.06.2024 in Brüssel – Organisation durch CELCAA
- Teilnahme am Board-Meeting der CELCAA in Brüssel, 28.06.2024

BMEL:

- Jährlich stattfindende Fachgespräche zum Pflanzenschutz als auch zum Hopfenmarkt mit dem BMEL, 01.03.2024
- Regelmäßiger Kontakt u. a. mit Werner Albrecht wegen diverser Themen v. a. Pflanzenschutz, Änderungen/Anpassungen von Verordnungen, etc.

BfR:

- Teilnahme am Jahresempfang Dt. Institut für Reines Bier e. V. u. a. mit Prof. Dr. Dr. Andreas Hensel (BfR) aufgrund Pflanzenschutzthematiken, 10.04.2024

DBB und BayBB:

- Regelmäßiger Austausch mit den Brauerbünden u. a. Gespräch beim DBB in Berlin, 11.09.2024

VDH:

- 2 Verbandsgespräche zwischen dem DHWV und dem VDH
- Möglichkeit zur Teilnahme des DHWVs an allen vom VDH organisierten Pflanzenschutzgesprächen
- Zahlreiche Besprechungen und ständiger Austausch
- Gemeinsame Pressekonferenz zum Thema „Hopfenernte und Hopfenmarkt 2024“ am 27.11.2024 auf der BrauBeviale in Nürnberg.

Hopfenring e. V.:

- Verschiedene Besprechungen zum Projekt Bilderkennung, NQF, PSM-Monitoring, etc.

GfH:

- Austausch 2 x pro Jahr zu aktuellen Themen zwischen DHWV-Vorstand und GfH-Vorstand

LfL:

- Jährlicher Austausch mit LfL-Präsident Stephan Sedlmayer, 16.10.2024

vbw (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft):

- Abstimmung für den DHWV relevanter Themen mit der Verbandsführung des vbws und Teilnahme an verschiedenen Besprechungen, Mitgliederversammlung, etc.

AG Bayer. Hopfen-Sparkassen:

Jährliches Treffen, voraussichtlich 10.12.2024

**Bericht über die Kassenprüfung
des Geschäftsjahres 2023/2024
(Jahresabschluss zum 30. Juni 2024)
des Deutschen Hopfenwirtschaftsverbandes e.V.
in Pfaffenhofen/Ilm**

Datum: 17.09.2024
Prüfungsort: Geschäftsräume DHWW
Kassenprüfer: O.Bergner, P.Höckmeier

Grundlage der Prüfung:
weitere Unterlagen:
Auskünfte erteilte:

testierter Jahresabschluss
alle Buchhaltungsunterlagen
Herr Meier, Frau Wiringer

	2024	2023	Veränderung	
1. Bilanz				
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €	1.295,00 €	- 1.294,00 €	-99,9%
Sachanlagen	12.414,00 €	13.701,00 €	- 1.287,00 €	-9,4%
Sonstige Vermögensgegenstände	6.815,82 €	10.105,43 €	- 3.289,61 €	-32,6%
Wertpapiere	81.726,00 €	81.726,00 €	- €	0,0%
Kasse und Bankguthaben	542.256,52 €	583.812,46 €	- 41.555,94 €	-7,1%
Rechnungsabgrenzung	3.426,00 €	5.926,00 €	- 2.500,00 €	-42,2%
Bilanzsumme Aktiva	646.639,34 €	696.565,89 €	- 49.926,55 €	-7,2%
Gewinnvortrag	686.516,20 €	693.704,53 €	- 7.188,33 €	-1,0%
Jahresfehlbetrag (Vj.-überschuss)	- 43.247,23 €	- 7.188,33 €	- 36.058,90 €	501,6%
Rückstellungen	3.000,00 €	3.000,00 €	- €	0,0%
Verbindlichkeiten	370,37 €	7.049,69 €	- 6.679,32 €	-94,7%
Bilanzsumme Passiva	646.639,34 €	696.565,89 €	- 49.926,55 €	-7,2%

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Ordentliche Mitgliedsbeiträge	220.683,41 €	306.034,00 €	- 85.350,59 €	-27,9%
Sonderbeiträge (Forum Bier)	- €	5.500,00 €	- 5.500,00 €	-100,0%
sonstige Erträge	- €	1.219,00 €	- 1.219,00 €	-100,0%
Summe Erträge	220.683,41 €	312.753,00 €	- 92.069,59 €	-29,4%
Personalkosten				
Geschäftsführervergütung	104.349,96 €	102.849,96 €	1.500,00 €	1,5%
Personalaufwendungen	56.475,49 €	54.484,89 €	1.990,60 €	3,7%
Abschreibungen	2.581,00 €	3.507,00 €	- 926,00 €	-26,4%
sonstige Kosten				
Raumkosten	18.696,00 €	18.696,00 €	- €	0,0%
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	16.528,32 €	21.629,50 €	- 5.101,18 €	-23,6%
Reparaturen/Instandhaltung, EDV-Kosten	3.807,75 €	4.141,33 €	- 333,58 €	-8,1%
Werbe- und Reisekosten	17.437,15 €	18.432,22 €	- 995,07 €	-5,4%
verschiedene betriebliche Kosten (1)	44.289,22 €	95.878,80 €	- 51.589,58 €	-53,8%
sonstige Aufwendungen (Spenden)	750,00 €	750,00 €	- €	0,0%
Summe sonstige Kosten	101.508,44 €	159.527,85 €	- 58.019,41 €	-36,4%
Summe Kosten	264.914,89 €	320.369,70 €	- 55.454,81 €	-17,3%

(1) darin sind im lfd. Geschäftsjahr u.a. enthalten:

Bryant Christie 12 T€
Hopfenring: Nachhaltigkeits-System Hopfenanbau 14 T€

Zinsen und ähnliche Erträge	984,25 €	428,37 €	555,88 €	129,8%
Abschreibungen Wertpapiere	- €	- €	- €	#DIV/0!
Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)	- 43.247,23 €	- 7.188,33 €	- 36.058,90 €	501,6%
Prognose:	- 90.000,00 €	3.000,00 €		

3. Entwicklung der Mitgliedsbeiträge:

Beitragsjahr (relevantes Erntejahr)	2024 (E2022)	2023 (E2021)	2022 (E2020)	2021 (E2019)
Gesamtabwaage in to	34.406	47.862	46.879	48.472
Mitgliedsbeiträge (ordentlich)	220.683,41 €	306.034,00 €	284.518,25 €	292.835,66 €
abzüglich Verarbeitungsbetriebe	- 7.000,00 €	- 7.000,00 €	- 10.500,00 €	- 10.500,00 €
Mitgliedsbeiträge ohne Verarbeitungsbetriebe	213.683,41 €	299.034,00 €	274.018,25 €	282.335,66 €
Mitgliedsbeitrag in EUR je to	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
entspricht einer Abwaagemenge in to	30.526	42.719	39.145	40.334
entspricht einer Abwaagemenge in %	88,7%	89,3%	83,5%	83,2%

4. Ergebnisprognose für Geschäftsjahr 2024/2025:

		ohne VA-Betriebe	Abwaage E2023 to	in % der Abwaagemenge
Ordentliche Mitgliedsbeiträge	270.000,00 €	263.000,00 €	41.234	91,1%
Aufwand Geschäftsführervergütung	- 105.000,00 €			
Personalaufwand	- 57.000,00 €			
Abschreibungen	- 3.000,00 €			
sonstige betriebliche Aufwendungen (2)	- 370.000,00 €			
Jahresfehlbetrag	- 265.000,00 €			

(2) darin sind in der Planung enthalten:

Förderung Bewässerungsverband 200 T€
Bryant Christie 80 T€

5. Prüfungsergebnis / Anmerkungen

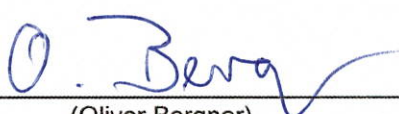
Die Kassenprüfer kamen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt und die Bücher/ Aufzeichnungen korrekt geführt wurden. Eine Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung kann aus Sicht der Kassenprüfer erfolgen.

Mainburg, 17. Sep. 2024



(Peter Höckmeier)

Nürnberg, 17.09.2024



(Oliver Bergner)

Laudatio Hopfenorden Peter Hintermeier, 17.10.2024

Liebe Mitglieder,

auf dem diesjährigen IHB-Kongress, der Ende Juli/Anfang August in Polen stattfand, hatte ich die besondere Ehre, die Laudatio für Herrn Peter Hintermeier vorzutragen, der mit dem Hopfenorden ausgezeichnet werden sollte.

Leider konnte Peter Hintermeier bei der Verleihung in Lublin nicht persönlich Vorort sein, weshalb wir die Verleihung des Hopfenordens heute in einem kleineren – aber nicht weniger bedeutsamen – Rahmen nachholen dürfen.

Lieber Herr Hintermeier,
wir wissen, dass Sie kein Fan davon sind, selbst im Mittelpunkt zu stehen oder Lobeshymnen zu Ihrer eigenen Person zu hören.
Dennoch ist es Ihr persönlicher Verdienst, der uns heute gar keine andere Wahl lässt!

Ich freue mich deshalb sehr, mit Ihnen gemeinsam auf ein paar Stationen Ihres Werdeganges zurückzublicken:

Peter Hintermeier wurde am 15. Mai 1958 in Mainburg geboren.

Er ist Diplom-Wirtschaftsagraringenieur bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieur und arbeitet seit 35 Jahren in Führungspositionen bei BarthHaas GmbH & Co. KG. (vormals Joh. Barth & Sohn GmbH & Co. KG).

Die Diplomarbeit von Peter Hintermeier zum Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ. aus dem Jahr 1989 lautete bezeichnenderweise: „Beschaffungsmarketing – Ein Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele am Beispiel der Unternehmen des Hopfenhandels“.

Seit 1998 verantwortete Peter Hintermeier als Mitglied der Geschäftsleitung den Einkauf und wurde am 1. Januar 2022 Geschäftsführer der Firma BarthHaas GmbH & Co. KG. – Diese Position übernahm Peter Hintermeier von Stephan Barth, der seit 1992 als geschäftsführender Gesellschafter im Unternehmen tätig war und im Juli 2021 aus der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat wechselte.

Nach Erreichen des wohlverdienten Rentenalters im Juli 2024 bleibt Peter Hintermeier der Fa. BarthHaas noch weiterhin etwas erhalten. Peter Hintermeier betreut und verantwortet nämlich noch das ERP-Projekt bei BarthHaas.

Peter Hintermeier war außerdem von Oktober 2014 bis Oktober 2022 Vorsitzender des Deutschen Hopfenwirtschaftsverbandes e. V., von Juli 2005 bis Juli 2022 Vizepräsident des Internationalen Hopfenbaubüros und von April 2015 bis März 2023 Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Hopfenforschung e. V..

Ebenso war Peter Hintermeier von April 2002 bis März 2023 Mitglied im Technisch Wissenschaftlichen Arbeitsausschuss (TWA) der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. und von Juni 2002 bis Juni 2014 Mitglied der Beratungsgruppe Hopfen der EU-Kommission.

Besonders möchten wir das langjährige Engagement im Deutschen Hopfenwirtschaftsverband e. V. (DHWV) hervorheben:

- 1992 – 2001: Rechnungsprüfer DHWV
- 2001 – 2014: Mitglied des Vorstandes (Beirat) DHWV
- 2014 - 2022: 1. Vorsitzender DHWV

Zahlreiche Meilensteine der Hopfenindustrie, die heute nicht mehr wegzudenken wären, hat Peter Hintermeier nicht nur begleitet, sondern oftmals auch maßgeblich mitgestaltet. Dies gilt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Peter Hintermeier hat (s)ein Lebenswerk in der Hopfenindustrie geschaffen! Der Hopfenorden geht damit höchst verdient und von ganzem Herzen an eine große Persönlichkeit unserer Branche.

Korbinian Meier
Geschäftsführer
Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Abschied Dr. Reinhold Kugel, 17.10.2024

Lieber Reinhold,

herzlichen Dank für Dein unermüdliches Engagement als Pflanzenschutzbeauftragter des Deutschen Hopfenwirtschaftsverbandes e. V.!

Du hast mich von Beginn an mit Deinem enormen Wissensschatz an die Themen herangeführt und vertraut gemacht. Du warst für den DHWV schon beinahe zu allen Tages- und auch schon Nachtzeiten erreichbar und bist bis heute zur Stelle, wenn es wieder einmal brennt. Dies jedoch stets mit Deiner ruhigen und vorausschauenden Art sowie Deinem Verständnis für die gesamte Hopfenwirtschaft.

Vielen Dank dafür im Namen des gesamten DHWV!

Für Deinen Ruhestand wünschen Dir nun auch wirklich etwas mehr Ruhe. Dazu Zeit und Muße für Dich selbst, Deine Familie, aber auch für Dein Herzensprojekt, das Du zusammen mit Deiner Frau betreibst: Das „Kressbronn-Toril-Education-Program“ – ein Verein der seit über 30 Jahren hilfsbedürftigen Menschen in der Kleinstadt Toril im Süden der Philippinen unterstützt.

Gerne möchten wir Euch für dieses Projekt eine Spende zukommen lassen!

Korbinian Meier
Geschäftsführer
Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Abschied Dr. Johann Pichlmaier, 17.10.2024

Lieber Hans,

zu Deinem Abschied natürlich auch von uns Worte der Wertschätzung, schließlich ist dies heute auch für Dich die letzte Teilnahme an einer DHWV-Mitgliederversammlung in Deiner Amtszeit.

Wir beide sind gemeinsam Anfang der 1990er Jahre in der Hopfenwirtschaft gestartet. Du wurdest 1993 Geschäftsführer der HVG und 1996 Vorstandsvorsitzender als Nachfolger von Leo Höfter.

Ich selbst bin 1997 noch einmal in die Verpackungswirtschaft abgebogen.

Du hast Dich im Hopfen durchgekämpft und hast in über 30 Jahren nicht nur die HVG zu einem global renommierten Vermarktungsunternehmen gemacht, sondern die gesamte Hopfenwirtschaft über die deutschen Grenzen hinaus geprägt. Dies auch in Deiner Zeit als Präsident des Verbandes Deutscher Hopfenpflanzer e. V. von 2022 bis 2018.

All dies mit einem analytischen Sachverstand, immer die richtigen Fragen stellend und die richtigen Schlussfolgerungen ziehend.

Bei der Verleihung des Staatsmedaille in Silber, die Du 2019 erhalten hast, hat Dich die Bayerische Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber wie folgt beschrieben:

„Mit Weitblick, Kompetenz und Offenheit haben Sie die bayerische Hopfenerzeugung gestärkt und wichtige Meilensteine in die Zukunftsfähigkeit des Hopfenanbaus gesetzt“.

Du warst stets ein authentischer Sparringspartner für Politik, Brauereien und Hopfenpflanzer und für uns als Mitglied wichtiger Impulsgeber.

Lieber Hans, Deine Strahlkraft in der Hopfenwirtschaft bleibt erhalten!

Du bekommst gute und würdige Nachfolger – ihnen wünsche ich weiterhin ein gutes Händchen und viele Freude bei den neuen Aufgaben.

Unser persönlicher Kontakt wird gerne bestehen bleiben!

Pascal Piroué
*1. Vorsitzender
Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.*